

PRÄSIDENTENKONFERENZ  
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN  
ÖSTERREICHS

An das  
Präsidium des  
Nationalrates

Parlament  
1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. ....	16 -GE/19... 16
Datum:	8. MRZ. 1996
Verfollt	M. 3. 96 14

Wien, am 6.3.1996

Ihr Zeichen/Schreiben vom:

Unser Zeichen:  
S-296/Ka A-11

Durchwahl:  
478

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Studienförderungsgesetz 1992 geändert wird

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beehrt sich, dem Präsidium des Nationalrates die beiliegenden 25 Abschriften ihrer Stellungnahme zum o.a. Entwurf mit der Bitte um Kenntnissnahme zu überreichen.

Für den Generalsekretär:  
gez. Dr. Noszek

25 Beilagen

PRÄSIDENTENKONFERENZ  
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN  
ÖSTERREICHS

A B S C H R I F T

An das  
Bundesministerium für  
Wissenschaft, Forschung und Kunst

Minoritenplatz 5  
1014 Wien

Wien, am 5.3.1996

Ihr Zeichen/Schreiben vom:            Unser Zeichen:            Durchwahl:  
GZ 68.159/9-I/D/7/96 26.2.96        S-296/Ka A-11            478

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Studienförderungs-gesetz 1992 geändert wird

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beehrt sich, dem Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Studienförderungsgesetz 1992 geändert wird, folgende Stellungnahme zu übermitteln:

Die Notwendigkeit zu Einsparungen auch im Bereich der Studienförderung ist unbestreitbar. Gerade deshalb ist es unverständlich, daß jenes beträchtliche Einsparungspotential, das sich aus einer Verkürzung der tatsächlichen Studiendauer ergibt, im Entwurf unberücksichtigt geblieben ist. Im Gegensatz dazu wurde bei Maßnahmen, die zu einem zügigen Fortführen des Studiums motivieren sollen, wie etwa bei den Leistungsstipendien, sogar noch gekürzt.

Zu den Bestimmungen im einzelnen ist folgendes zu bemerken:

Zu Z.2 (§ 6):

In der neuen Formulierung ist die Voraussetzung für die

Gewährung einer Studienbeihilfe nicht mehr enthalten, daß der Beihilfenwerber nicht mehr als halbtags beschäftigt sein darf. Angesichts der zunehmenden Orientierung an sozialen Kriterien ist der Entfall dieser Bestimmung nicht nachvollziehbar, weil Personen, die mehr als halbtags beschäftigt sind, in der Regel eher selbsterhaltungsfähig sind, als Personen, auf die dies nicht zutrifft. Ferner ist vor dem Hintergrund des Einsparungsvorhabens auch zu beachten, daß eine solche Beschäftigung tendenziell den Studienfortgang verzögert und damit den Beihilfenbezug verlängert.

Zu Z.7 (§ 17):

Eine restriktivere Regelung im Zusammenhang mit dem Wechsel der Studienrichtung ist zu begrüßen. Durch verstärktes Forcieren von Einführungstutorien aber könnten Studienwechsel überhaupt wesentlich reduziert werden.

Zu Z.15 (§ 51 Abs.1 Z 5):

Die neue Regelung soll anstelle jener alten Z 5 treten, die die Rückzahlung der Studienbeihilfe bei Wegfall der sozialen Bedürftigkeit regelt. Der Wegfall dieser Bestimmung aber ist mit dem Ziel der Einsparung nicht in Einklang zu bringen, sodaß es zweckmäßig wäre, diese aufrechtzuerhalten.

Zu Z.17 (§ 53):

Der Wegfall des Studienzuschusses für Aufenthalte außerhalb des Studienortes ist abzulehnen. Damit würden nämlich gerade jene Studienrichtungen diskriminiert, deren Absolventen durch ihre praxisbezogene Ausbildung vom Arbeitsmarkt verstärkt nachgefragt werden. Regelmäßig ist in diesen Studienrichtungen die Teilnahme an Exkursionen vorgeschrieben und sachlich geboten. Eine Vermeidung dieser Mehrkosten, die in anderen Studienrichtungen nicht anfallen, ist daher weder durch Studierende noch durch Lehrende möglich.

Zu Z.18 und 19 (§ 58 folgende):

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs lehnt eine Kürzung bei den Leistungsstipendien vehement ab. Wie bereits einleitend festgestellt, dienen Maßnahmen zur Motivation zu einem beschleunigten Studienfortgang wesentlich der Kostensenkung an Universitäten und sollten daher nicht eingeschränkt, sondern ausgebaut werden.

Zu Z.20 (§ 63):

Der Wegfall von Förderungsstipendien für wissenschaftliche Arbeiten von Absolventen ist abzulehnen. Diese Stipendien dienen nämlich nicht nur der Förderung jener Personen, die diese Arbeiten erstellen, sondern auch der Förderung solcher Arbeiten generell. Da von Absolventen ausgeführte Arbeiten in der Regel zumindestens keine qualitativ schlechteren Ergebnisse zeitigen werden als von Studierenden ausgeführte Arbeiten, ist der Wegfall von Förderungsstipendien für Arbeiten durch Absolventen unverständlich.

Wunschgemäß werden 25 Abschriften dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Der Präsident:  
gez. NR Schwarzböck

Der Generalsekretär:  
gez. i. V. Dipl. Ing. Strasser

*[The text in this section is extremely faint and illegible. It appears to be a multi-paragraph document, possibly a resolution or a report, but the specific content cannot be discerned.]*